

RS OGH 1992/4/8 13Os20/92, 13Os56/03, 12Os46/05i, 14Os142/06y, 12Os131/07t, 12Os151/08k, 12Os5/09s,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1992

Norm

StGB §202

StGB §207

Rechtssatz

Als geschlechtliche Handlungen im Sinne des§ 202 StGB idF der StGNov 1989, BGBI 1989/242, sind solche objektiv erkennbar sexualbezogenen Handlungen anzusehen, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit sind, so dass in ihnen nach den Wertmaßstäben eines sozial integrierten Durchschnittsmenschen eine unzumutbare, sozial störende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich zu erblicken ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 20/92

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 13 Os 20/92

- 13 Os 56/03

Entscheidungstext OGH 04.06.2003 13 Os 56/03

nur: Als geschlechtliche Handlungen sind solche objektiv erkennbar sexualbezogenen Handlungen anzusehen, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit sind, so dass in ihnen eine unzumutbare, sozial störende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich zu erblicken ist. (T1)

- 12 Os 46/05i

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 12 Os 46/05i

nur T1

- 14 Os 142/06y

Entscheidungstext OGH 12.06.2007 14 Os 142/06y

nur T1; Beisatz: Der Begriff schließt jedenfalls jene Handlungen ein, bei denen zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörige Körperpartien des Opfers oder Täters mit dem Körper des anderen in eine nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung gebracht werden (§ 207 Abs 1 StGB). (T2)

- 12 Os 131/07t

Entscheidungstext OGH 15.11.2007 12 Os 131/07t

Auch; Beisatz: Es muss sich um nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührungen der zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen, somit dem männlichen oder weiblichen Körper spezifisch eigentümlichen Körperpartien des Opfers oder des Täters mit dem Körper der jeweils anderen Person oder mit Gegenständen handeln. (T3)

- 12 Os 151/08k

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 12 Os 151/08k

Vgl; Beisatz: Eine geschlechtliche Handlung ist nur dann gegeben, wenn entweder zur Geschlechtssphäre des Opfers gehörige Körperpartien berührt werden oder das Opfer solche Körperpartien des Täters berührt, wobei die Berührung intensiver als bloß flüchtig sein muss. (T4)

Beisatz: Das ergibt sich schon daraus, dass § 207a Abs 4 Z 3 StGB in der durch das StRÄG 2004 BGBI I 2004/15 novellierten Fassung zwischen wirklichkeitsnahen Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung (lit a) und solchen der Genitalien oder der Schamgegend (lit b) unterscheidet, woraus folgt, dass allein das Darbieten geschlechtsspezifischer Körperregionen nach Ansicht des Gesetzgebers keine geschlechtliche Handlung ist. (T5)

- 12 Os 5/09s

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 12 Os 5/09s

Vgl; Beisatz: Der Begriff der geschlechtlichen Handlung umfasst jede nach ihrem äußereren Erscheinungsbild sexualbezogene Handlung, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrer Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit ist und damit eine unzumutbare, sozialstörende Rechtsgutbeeinträchtigung im Intimbereich darstellt. (T6)

Beisatz: Entscheidend ist der objektive Sexualbezug, eine sexuelle Tendenz ist (mit gewissen gesetzlich normierten Ausnahmen) nicht erforderlich. (T7)

Beisatz: Hier: § 205 Abs 1 StGB. Mit Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) bringt der Nichtigkeitswerber vor, „in keiner Weise sexuell erregt“ gewesen zu sein. Damit wird - mit Ausnahme des hier nicht in Rede stehenden letzten Falls - kein Tatbestandselement des § 205 Abs 1 StGB angesprochen. Es ist nicht erforderlich, dass die geschlechtliche Handlung dem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt. (T8)

- 12 Os 67/10k

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 12 Os 67/10k

Vgl

- 11 Os 11/13x

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 11 Os 11/13x

Auch; Beisatz: Die nicht bloß flüchtige Berührung der weiblichen Brust ist eine geschlechtliche Handlung, auch wenn sie über der Kleidung erfolgt (hier: § 218 Abs 1 StGB). (T9)

- 11 Os 11/14y

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 11 Os 11/14y

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4

- 12 Os 23/14w

Entscheidungstext OGH 03.04.2014 12 Os 23/14w

Auch; Beis wie T9

- 13 Os 43/14v

Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 43/14v

Vgl; Beis wie T3

- 13 Os 45/15i

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 13 Os 45/15i

Vgl; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Ein fester Griff an die Scheide des bekleideten Opfers erfüllt das Tatbestandsmerkmal der geschlechtlichen Handlung unabhängig davon, ob das Opfer dünne oder feste Bekleidung trägt. (T10)

- 12 Os 74/16y

Entscheidungstext OGH 14.07.2016 12 Os 74/16y

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10

- 15 Os 63/17d

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 15 Os 63/17d

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10

- 11 Os 33/18i

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 11 Os 33/18i

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9; Beis wie T10

- 15 Os 74/19z

Entscheidungstext OGH 11.09.2019 15 Os 74/19z

Vgl; Beisatz: Der Angeklagte nahm die Hand des Opfers und legte diese auf seinen erigierten Penis. (T11)

- 11 Os 68/20i

Entscheidungstext OGH 22.07.2020 11 Os 68/20i

Vgl; Beisatz: Hier: Reiben des (wenn auch kleidungsmäßig bedeckten) Penis- und Hodenbereichs am nackten Gesäß des Tatopfers. (T12)

- 12 Os 58/20a

Entscheidungstext OGH 22.07.2020 12 Os 58/20a

Vgl; Beis wie T10

- 14 Os 53/21g

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 14 Os 53/21g

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Die an eine unmündige Person gerichtete Aufforderung zur Übermittlung einer Abbildung (bloß) dessen entblößten Genitals stellt keine Verleitung zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an sich selbst iSd § 207 Abs 2 zweiter Fall StGB dar, wenn sie nicht mit der Aufforderung zu einer sexualbezogenen Selbstberührung verbunden ist. (T13)

- 14 Os 104/21g

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 14 Os 104/21g

Vgl; Beis wie T11

- 14 Os 120/21k

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 14 Os 120/21k

Vgl; Beis wie T9

- 15 Os 12/22m

Entscheidungstext OGH 27.04.2022 15 Os 12/22m

Vgl; Beis wie T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0095733

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at